VERORDNUNG (EG) Nr. 2621/94 DES RATES

vom 24. Oktober 1994

über die unentgeltliche Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Republik Moldau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, der Republik Moldau landwirtschaftliche Erzeugnisse zu liefern, um die Nahrungsmittelversorgung im Land zu verbessern.

Es ist daher eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 erforderlich, um die Republik Moldau in den Kreis der Länder einzubeziehen, die für Hilfe im Rahmen jener Verordnung in Frage kommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Titel und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 werden die Worte „und Tadschikistan" ersetzt durch „,Tadschikistan und der Republik Moldau".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

[1] ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.